

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Reinsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Mittanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burtwardtswalde, Croisich, Grumbach, Gruno bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Miltig-Roigsch, Nunzig, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Roigsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wildberg.

Druck und Verlag von Schünke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

No. 32.

Sonnabend, den 16. März 1907.

66. Jahrg.

Berordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Herstellung einer schmalspurigen Nebenbahn Wilsdruff-Döbeln betreffend, vom 25. Februar 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 25. Juni 1902 (S. u. B.-Bl. S. 153) für den vom Staate auszuführenden Bau einer schmalspurigen Nebenbahn Wilsdruff-Döbeln in Gemäßheit des von den Ministerien der Finanzen und des Innern genehmigten Planes das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 25. Februar 1907.

Gesamtministerium.

Rücker

Freitag und Sonnabend, d. 22. und 25. d. Monats bleiben die Kanzleiräume der königlichen Amtshauptmannschaft wegen Reinigung derselben geschlossen. An beiden Tagen werden nur dringliche Geschäfte erledigt. Die **Bausprechstunde** fällt am 23. dieses Monats aus. Weissen, am 18. März 1907. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Osterprüfungen

an der hiesigen Schule finden in der Zeit vom 18.—21. März nach folgender Ordnung statt:

A. Fortbildungsschule: Montag den 18. März.

3—4 Uhr Mittlere Klasse. 5— $\frac{1}{2}$ Uhr Metallarbeiter.
4— $\frac{1}{2}$ Uhr Tischlerklasse Unterabt. $\frac{1}{2}$ —6 Uhr Kl. f. gem. Berufe m. Zeich.
 $\frac{1}{2}$ —5 Uhr Tischlerklasse Oberabt. 6— $\frac{1}{2}$ Uhr Kl. f. gem. Berufe ohne Zeich.
 $\frac{1}{2}$ —7 Uhr: Entlassung der abgehenden Fortbildungsschüler.

B. Bürger Schulen.

Montag den 18. März.

Vorm. 9— $\frac{1}{2}$ Uhr 1. einf. gem. Klasse: Herr Kantor Hiengsch.
 $\frac{1}{2}$ —10— $\frac{1}{2}$ Uhr 2. einf. gem. Klasse: Herr Hillig.
" $\frac{1}{2}$ —11—11 Uhr Nachhilfsklasse: Herr Gärtner.
" 11— $\frac{1}{2}$ Uhr VI. Knabenklasse: Herr Bornemann.

Politische Kundschau.

Wilsdruff, 15. März 1907.

Frau Rechtsanwältin K. sucht ein Dienstmädchen.

Als einen Beitrag zur Justizreform teilt die „Köln. Zig.“ folgende lustig-traurige Geschichte mit. Der Rechtsanwältin K. war durch rechtskräftiges Urteil des Disziplinargerichts aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und damit des Titels Rechtsanwältin verlustig geworden. Seine Frau suchte in der Zeitung ein Dienstmädchen und bezeichnete sich in der Anzeige als Frau Rechtsanwältin K. Im weiten Gebiet der englischen Herrschaft, sowie in den Vereinigten Staaten und in dem galanten Frankreich hätte sich keine Behörde um die geringfügige Inkonvenienz gekümmert, aber in Deutschland, zumal in Preußen, wacht das Auge des Gesetzes. Zwar ist nicht anzunehmen, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft den Annoncenteil der Zeitungen auf solche fürchtbare Delikte hin durchsuchen; aber vielleicht, so vermutet die „Köln. Zig.“, hat eine jener Damen, die auf die berechtigten Titel ihrer Männer eifersüchtig sind, das Auge des Gesetzes auf die Unat geteilt. Den weiteren Verlauf der Angelegenheit gibt die „Köln. Zig.“ mit sehr beherzenswerten Worten folgendermaßen wieder: Die Juristen im alten Rom hatten den schönen Grundsatz „Minima non curat praetor“, „der Richter soll sich nicht um Kleinigkeiten kümmern“, aber von unseren Juristen sind leider recht viele keine Römer, sondern gute deutsche Spießbürger und Kleinigkeitsträger. Die Zahl der Strafbestimmungen, die solche Kleinigkeiten betreffen, ist in Deutschland unendlich groß. So fand denn auch ein findiger Staatsanwalt einen Paragraphen, welcher der Frau Rechtsanwältin K. zeigen sollte, daß man in Preußen auch beim Suchen eines Dienstmädchens unter Polizeiaufsicht steht. Die Strafbestimmung, welche gegen die Frau K. zur Anwendung gebracht wurde, war der § 360 Nr. 8 des St.-G.-B., welcher mit Geldstrafe oder Haft denjenigen bestraft, welcher unbefugt einen Titel annimmt. Das mit der schrecklichen Tat zuerst befaßte Schöffengericht sprach die Angeklagte frei. Vielleicht haben der Amtsrichter und die beiden Schöffen etwas von dem Geiste des römischen Prätor's befaßt! Aber die Bestrafungsmaschine ging ihren Gang unerbittlich weiter.

Die Staatsanwaltschaft brachte die Tat vor die Strafkammer des Landgerichts. Drei gelehrte Richter vertieften sich hier in das Problem, und da die Richter der Strafkammer bekanntlich viel klüger sind als der Amtsrichter und die zwei Schöffen, so erfolgte die Verurteilung. Die Angeklagte beruhigte sich aber bei dem Urteil nicht, sie legte die Revision ein, und hierdurch gelangte die Sache vor das Oberlandesgericht. Nunmehr hatten sich fünf Richter mit der Frage zu befassen. Auch diese fünf Richter steckten ihre Köpfe tief in die Bücher und noch tiefer ihre Federn in das Tentenfaß und bestätigten dann die Verurteilung. Glücklicherweise entscheidet nach den bestehenden Bestimmungen das Oberlandesgericht in letzter Instanz, andernfalls hätten auch noch die sieben Richter eines Straffenats des Reichsgerichts eine Entscheidung treffen müssen. Aber es war noch nicht genug des grauenamen Spiels. Die Sache erschien einem Beamten der Staatsanwaltschaft so wichtig, daß er sie in einer juristischen Fachzeitschrift veröffentlichte und zustimmend besprach. Diese Veröffentlichung ist eigentlich das Bedenklichste an der ganzen Angelegenheit. Schon der alte Nepos berichtet, daß der Römische Mithridates den Theatralischen nicht schlafen ließ, und so wird die Veröffentlichung die Veranlassung sein, daß noch in zahlreichen ähnlichen Fällen die Strafverfolgung eintreten wird. Hier muß und kann Wandel geschafft werden; es muß vor allem ausgeräumt werden mit der in weiten Kreisen der Beamten bestehenden Auffassung, daß die strafrichterliche Verfolgung solcher Kleinigkeiten eine Sache von großer Wichtigkeit sei. Rechnet man die in den drei Verhandlungen beteiligten Beamten der Staatsanwaltschaft hinzu, so haben vierzehn Personen ihre kostbare Zeit einer Sache widmen müssen, die nach dem Urteil aller verständigen Menschen eines solchen Aufwandes an Zeit und Geld wirklich nicht wert war. Denn was war der Erfolg? Lieb' Vaterland magst ruhig sein, Frau Rechtsanwältin K. sucht kein Dienstmädchen mehr!

Ein Sittlichkeitsretter.

Aus Lehrerkreisen am Rhein wird der Deutschen Zeitung geschrieben: „Die dritte Strophe des Becker'schen Rheinleides: „Sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein, so lang' dort fühne Knaben um schlaufe

Dienstag den 19. März.

Vorm. 8—9 Uhr I. Mädchenklasse: Herren Oberl. Rechner u. Leuschner.
" 9—10 Uhr II. Klasse: Herr Oberlehrer Thomas.
" $\frac{1}{2}$ —11— $\frac{1}{2}$ —12 Uhr V. Knabenklasse: Herren Schneider u. Hillig.
" $\frac{1}{2}$ —12—12 Uhr VI. Mädchenklasse: Herr Lehmann.
Nachm. 2—4 Uhr III. Kn., III. Mäd., II. gem., I. Mäd., I. Kn. Französisch: Herr Oberlehrer Rechner.

Mittwoch den 20. März.

Vorm. 8—9 Uhr I. Knabenklasse: Direktor und Herr Leuschner.
" 9—10 Uhr III. Knabenklasse: Herren Bornemann und Kühne.
" $\frac{1}{2}$ —11— $\frac{1}{2}$ —12 Uhr III. Mädchenklasse: Herr Schneider.
" $\frac{1}{2}$ —12—12 Uhr VII. Knabenklasse: Herr Leuschner.

Donnerstag den 21. März.

Vorm. 8—9 Uhr IV. Mädchenklasse: Herren Gärtner u. Hillig.
" 9—10 Uhr IV. Knabenklasse: Herr Kühne.
" $\frac{1}{2}$ —11— $\frac{1}{2}$ —12 Uhr V. Mädchenklasse: Herren Lehmann u. Gerhardt.
" $\frac{1}{2}$ —12—12 Uhr VII. Mädchenklasse: Herr Schneider.
Nachm. 2—3 Uhr Singen: I. Kn., I. Mäd., II., III. Mäd., IV. Mäd., V. Mäd.; Herren Kantor Hiengsch u. Gerhardt.
" 3—5 Uhr Turnen: I. Kn., I. Mäd., II., III. Kn., III. Mäd.; Herren Hillig und Gerhardt.

(Ausstellung der Zeichnungen und Handarbeiten Sonntag den 17. März, nachmittags 2—4 Uhr geöffnet.)

Sonnabend den 23. März.

Vorm. 10 Uhr: Feierliche Entlassung der Konfirmanden in der Turnhalle.

Montag den 8. April.

Nachm. 2 Uhr: Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in der Turnhalle. Zum Besuche der Prüfungen und Feierlichkeiten ladet die städtischen Behörden, die Eltern und Lehrherren der Schüler, sowie alle Freunde der Schule ganz ergebenst ein. Wilsdruff, am 12. März 1907. Schuldirektor Thomas.

Nächsten Montag, den 18. März, vorm. 10 Uhr, sollen in hiesiger Stadt ca. 1200 Stk. Mauerziegel, 50 Stk. Bretter, 100 Stk. Latten, 15 Querbalken, 12 Rundhölzer, 12 Böcke, 8 Kalkkisten, 2 Wassersäcker, 1 eiserner Durchwurf, 1 Tür, 3 m Bleirohr, 2 ehm. Kalk, 2 Rollen Dachpappe, 14 Sandstein bez. Cementstücke, 2 Bänke, 1 Tafel, 2 Balkenbelege, bestehend aus zum Teil noch sehr guten Brettern und Latten und 6 Stk. Fenster öffentlich gegen sofortige Barzahlung versteigert werden. 2247 Bieterversammlung: Schützenhaus. Der Ratsvollstreckungsbeamte.

„Dirnen frei'n“ ist in Serings vierstimmigem Chorbuch (Vahr, Schauenburg, 21. und 22. Aufl., Nr. 97, Seite 198) umgeändert in: „so lang' noch fühne Knaben sich ihres Lebens freu'n!“ — Die alten Verschwörer unserer Poesie sollten sich lieber um die wirkliche, sittliche Gefahr kümmern und statt edler Dichtung den Schmutz bekämpfen.

Ein widerspenstiger Geistlicher.

In Billeneuve le Mezain bei Agen, dem Geburtsort des Präsidenten Fallières, weigerte sich der Pfarrer, seine Wohnung zu verlassen. Er hat sich im Pfarrhause verbarrikadiert. Trotzdem Gendarmerie aufgebieten worden ist, erklärte er, daß er in seinem Pfarrhause verbleiben werde. Ob der Herr Pfarrer auch über Pulver und Blei verfügt und die Trennung der Kirche vom Staat wieder ein eindrucksvolles Abschiedsfest erleben wird?

Die Leiche des ermordeten Ministerpräsidenten Peikow

ist am Mittwoch eingeleget und ausgebahrt worden. Als der Mitschuld verdächtig sind eine Anzahl von Personen verhaftet worden. Die Festgenommenen, unter denen sich viele Frauen befinden, wurden aber meist wieder freigelassen. Unter den Verhafteten befinden sich mehrere ehemalige Kollegen des Mörders, Beamte der Agrarbank. Bisher ist nur festgestellt, daß der Mörder mit verdächtigen Leuten in einem Vorstadthotel geheime Zusammenkünfte gehabt hat. Da die Aussagen des Mörders, der ein äußerst exaltierter Mensch ist, sich widersprechen, ist die Feststellung bestimmter Thatsachen für das Vorhandensein von Mitschuldigen erschwert. Bisher liegen Beweise dafür vor, daß es sich um eine Verschwörung unzufriedener anarcho-sowjetischer Elemente handelt, deren Fäden bis in die Provinz reichen.

Die Schiffskatastrophe in Coulon.

Noch immer weiß man nichts irgendwie Genaueres über die Ursache der Couloner Katastrophe. Es ist wenig wahrscheinlich, daß jemals volles Licht über die Vorgänge verbreitet werden wird, da es bei der großen Zahl der Opfer an Zeugen der anfänglichen Vorgänge fehlt, die sich bekanntlich in den Munitionsschächten abspielten.